

Januar/Februar 2010

## Inhalt

Wachstumsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten

Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom Kabinett verabschiedet

Lieferung neuer Fahrzeuge ab 1.7.2010 meldepflichtig

Bundesministerium für Finanzen konkretisiert Aussagen zum Ort der Dienstleistung ab 1.1.2010

Bundesministerium für Finanzen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 1.1.2010

Europäischer Gerichtshof lehnt deutsche Rechtspraxis zur eigenhändigen Unterschrift bei Vorsteuer-Vergütungsanträgen ab

Bundesfinanzhof legt dem EuGH vier Sachverhalte zur Bewertung von „Restaurationsleistungen“ vor

Bundesfinanzhof im Überblick

Veranstaltungshinweise



## Editorial

Dass sich hinter der Frage „zum Mitnehmen oder zum hier essen?“ eine umsatzsteuerrechtliche Frage mit einigem Gewicht verbirgt, ist den Steuerexperten meist bekannt. Der vom Bundesfinanzhof (BFH) und vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in diesem Zusammenhang so oft bemühte

„Durchschnittsverbraucher“ dagegen wird dies bei seiner Bestellung sicherlich nicht wissen. Wirtschaftlich macht diese Frage jedoch für das leistende Unternehmen einen Unterschied von 12 Prozentpunkten in seiner Marge aus. Dessen Entscheidung, die Leistung mit 19 % oder 7 % Umsatzsteuer zu versteuern, kann im Nachhinein von Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit abweichend beurteilt werden. Dies kann die Existenz eines Unternehmens gefährden, wenn eine Weiterbelastung der nach zu erhebenden Umsatzsteuer an den Endverbraucher praktisch nicht möglich ist.

Die betroffenen Unternehmer schauen deshalb gespannt nach Luxemburg, wo dem EuGH vom BFH insgesamt vier Verfahren zur Vorabentscheidung vorgelegt worden sind. In ihrer Fragestellung sind die Vorlagebeschlüsse der beiden Umsatzsteuersenate des BFH nur auf den ersten Blick gleich. Im Ergebnis scheinen beide Senate jedoch zumindest eine Rechtsfrage anders zu beurteilen, nämlich, ob schon die Zubereitung einer Speise aus einer Lieferung (dann gegebenenfalls 7%) eine sonstige Leistung (dann 19%) machen kann. Es geht im Kern um die Frage, wie viel Dienstleistungselemente eine Lieferung „verträgt“, bevor aus ihr eine sonstige Leistung wird. Dabei wird nicht nur eine bis dato ständige Rechtsprechung in Frage gestellt, sondern möglicherweise eine Entwicklung angestoßen, die in ihrem Ausmaß noch gar nicht abzuschätzen ist.

Wir stellen Ihnen in dieser Ausgabe diese vier Vorabentsuchungen vor. Daneben informieren wir Sie insbesondere über das BMF-Schreiben zum „neuen“ Vorsteuervergütungsverfahren ab dem 1.1.2010. Ebenso berichten wir über die Korrektur des BMF-Schreibens zum Ort der Dienstleistungen ab dem 1.1.2010. Außerdem gehen wir auf das aktuelle EuGH-Urteil zum Thema „eigenhändige Unterschrift“ bei Vorsteuervergütungsanträgen ein.

Ihr  
**Gregor Dzieyk**  
 Partner, Hamburg



## Wachstumsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten

### Artikel 5 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums v. 22.12.2009, BGBl. I 2009, 3950

Mit Wirkung zum 1.1.2010 ist die Änderung des Umsatzsteuergesetzes in Kraft getreten. Der Gesetzgeber setzt eine Optionsmöglichkeit der Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) – um. Danach werden ab 1.1.2010 die Beherbergungsleistungen nur noch mit 7 % besteuert (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG). Dies gilt auch für die kurzfristige Vermietung von Campingflächen. Ausgenommen von der Tarifiermäßigung sind allerdings die klassischen Nebenleistungen zur reinen Beherbergung, wie Verpflegung, TV- und Internetnutzung, Wellnessangebote, etc.

#### **Bitte beachten Sie, dass**

die Beschränkung der Tarifiermäßigung auf die reinen Beherbergungsleistungen nicht die systematische Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung beeinflusst. Die Tarifiermäßigung betrifft nur die kurzfristige, also eine nicht mehr als sechs Monate währende Vermietung. Zur Neuregelung ist ein Einführungsschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) geplant. Abzuwarten bleibt, ob das BMF zum Urteil des BFH vom 15.1.2009 (Az. V R 9/06) Stellung nehmen wird, das sich mit der Verpflegung von Hotelgästen beschäftigt.

## Gesetzentwurf zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom Kabinett verabschiedet

Auf der Basis des Referentenentwurfs (siehe [MwSt.VAT Newsletter Dezember 2009](#)) hat das Kabinett am 16.12.2009 die geplanten Änderungen im Umsatzsteuerrecht, insbesondere zur Reform der Steuerbefreiung für Universal-Postdienstleistungen (§ 4 Nr. 11b UStG-E) und zu den Abgabefristen für die Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a UStG-E) mit Wirkung zum 1.7.2010 (bzw. für § 27a UStG zum 1.1.2010) als Gesetzentwurf verabschiedet.

## Lieferung neuer Fahrzeuge ab 1.7.2010 meldepflichtig

Ab 1.7.2010 tritt die Fahrzeuglieferungs-Meldepflichtverordnung in Kraft (BGBl. I 2009, S. 630). Danach müssen unter anderem Unternehmer innergemeinschaftliche Lieferungen von neuen Fahrzeugen gesondert melden, sofern der Abnehmer keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet. Die Meldung erfolgt grundsätzlich elektronisch und außerhalb der Zusammenfassenden Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern.



## Bundesministerium für Finanzen konkretisiert Aussagen zum Ort der Dienstleistung ab 1.1.2010

BMF, Schreiben vom 8.12.2009 (Az. IV B 9 – S 7117/08/10001)

In einem ergänzenden Schreiben zur Neuregelung des Dienstleistungsorts ab 1.1.2010 (vgl. BMF, Schreiben v. 4.9.2009 – IV B 9 – S 7117/08/10001, siehe [MwSt.VAT Newsletter Ausgabe Oktober 2009](#)) hat das BMF nunmehr zum einen klargestellt, dass bei einer sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich des Leistungsempfängers ausgeführten Dienstleistung stets der Leistungsort insgesamt gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG zu bestimmen ist (in der Regel ist das der Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt).

Zum anderen verzichtet die Verwaltung in bestimmten Fällen auf eine Umsatzbesteuerung in Deutschland, bei denen der Leistungsort gemäß § 3a Abs. 2 UStG im Inland liegt. Voraussetzung ist dabei jeweils, dass die Leistung tatsächlich ausschließlich im Drittlandsgebiet erbracht wird. Betroffen sind vor allem Güterbeförderungsleistungen im Drittland, wenn der Leistungsempfänger seinen Sitz im Inland hat. Dies gilt unabhängig davon, ob der Leistende oder – im Wege des Reverse Charge Verfahrens – der Leistungsempfänger Steuerschuldner der Dienstleistung ist.

### Bitte beachten Sie, dass

die neuen Ortsbestimmungen gem. §§ 3a ff. UStG für alle nach dem 31.12.2009 ausgeführten Dienstleistungen zur Anwendung kommen. Die Rechnungserteilung oder die Vereinnahmung ist unerheblich.

Außerdem ist durch das Jahressteuergesetz 2009 der Anwendungskatalog für die neue Grundregel im B2B-Bereich (Leistungen an Unternehmer für deren Unternehmen) massiv ausgedehnt worden – siehe [MwSt.VAT Newsletter Ausgabe Januar 2009](#).

## Bundesministerium für Finanzen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ab 1.1.2010

BMF, Schr. v. 3.12.2009 (Az. IV B – S 7359/09/10001)

Neben den Neuerungen zum Dienstleistungsort wird ab 1.1.2010 das Vorsteuer-Vergütungsverfahren für in der Gemeinschaft ansässige Unternehmer neu geregelt. Das BMF nimmt in seinem Schreiben vom 3.12.2009 ausführlich zu den Neuerungen Stellung.

Neu ist vor allem die Möglichkeit, den Vergütungsantrag über die zuständige Stelle des Mitgliedstaates zu stellen, in dem der Antragsteller ansässig ist. Der Vergütungsantrag ist über ein elektronisches Portal zu stellen. Der im EU-Ausland ansässige Unternehmer hat seinem Antrag für die Vergütung in Deutschland

grundsätzlich elektronisch die Kopien seiner Rechnungen oder Einfuhrdokumente (Bemessungsgrundlage mindestens 1.000 €, bei Kraftstoffen mindestens 250 €) beizufügen. Gleiches gilt für den in Deutschland ansässigen Unternehmer, soweit der Mitgliedstaat der Erstattung dies verlangt. Aus technischen Gründen dürfen die Dateianhänge zu dem Vergütungsantrag aber die Größe von 5 MB nicht überschreiten. Nur noch Vergütungsanträge für im Drittland ansässige Unternehmer für die Vergütung in Deutschland und für inländische Unternehmer für die Vergütung im Drittland bedürfen des Nachweises der Unternehmereigenschaft mittels der sog. Unternehmerbescheinigung.

**Bitte beachten Sie, dass**

das Vorsteuer-Vergütungsverfahren nur dann zur Anwendung kommt, wenn der erstattungsberechtigte Unternehmer in dem Land der Erstattung selbst keine steuerpflichtigen Umsätze ausführt, für die er die Steuer schuldet; ferner, dass die deutsche Finanzverwaltung einen Unternehmer, der im Inland ein Grundstück besitzt und vermietet oder beabsichtigt, es zu vermieten, als im Inland ansässig behandelt.



## Europäischer Gerichtshof lehnt deutsche Rechtspraxis zur eigenhändigen Unterschrift bei Vorsteuer-Vergütungsanträgen ab

EuGH, Urt. v. 3.12.2009 (Rs. C-433/08, Yaesu Europe BV)

Der Europäische Gerichtshof hat es in seinem Urteil vom 3.12.2009 in einem Verfahren auf Vorsteuer-Vergütung vor dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) entgegen § 18 Abs. 9 Satz 5 UStG idF bis 31.12.2009 ausreichen lassen, dass der Erstattungsantrag nicht zwingend durch den Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden muss, sondern dass insoweit die Unterschrift eines Bevollmächtigten ausreicht. Der Begriff „Unterschrift“ wird dabei vom EuGH einheitlich gemeinschaftsautonom ausgelegt. Mangels Hinweises darauf, dass die Unterschrift durch den Steuerpflichtigen „selbst“ erbracht werden muss, folgert der EuGH die Zulässigkeit der Unterschrift auch durch einen Bevollmächtigten.

**Bitte beachten Sie, dass**

sich die Aussagen des EuGH im Urteilsfall auf die Auslegung der sog. Achten Richtlinie (RL 79/1072/EWG v. 6.12.1979) beziehen. Betroffen sind damit zunächst Vergütungsanträge von in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmern. Ab 1.1.2010 ist die Achte Richtlinie durch die Neuerungen zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren aufgrund des sogenannten Mehrwertsteuerpakets (VAT-Package) abgelöst worden. Danach sind Vergütungsanträge ab 1.1.2010 elektronisch zu stellen. Auf eine Unterschrift – egal durch wen – wird verzichtet.

## Bundesfinanzhof legt dem Europäischen Gerichtshof vier Sachverhalte zur Bewertung von „Restaurationsleistungen“ vor

BFH, Beschl. v. 15.10.2009 (Az. XI R 6/08 und 37/08) und v. 27.10.2009 (Az. V R 3/07 und 35/08)

Der Bundesfinanzhof hat mit insgesamt vier Vorlagebeschlüssen den EuGH anrufen, um die Abgrenzung von Restaurationsleistungen (Dienstleistungen) - hierfür gilt der Regelsteuersatz iHv 19% - und der Lieferung von Nahrungsmitteln - hier käme gegebenenfalls der ermäßigte Steuersatz iHv 7% zur Anwendung - europakonform vornehmen zu lassen.

Der EuGH wird die Frage zu beantworten haben, was unter dem Begriff „Nahrungsmittel“, deren Lieferung gem. Art. 98 Abs. 2 iVm Kategorie 1 in Anhang III MwStSystRL den ermäßigten Steuersatz auslösen kann, gemeinschaftsrechtlich zu verstehen ist: Es wird zu klären sein, ob hierunter nur Nahrungsmittel zum Mitnehmen fallen oder auch solche Speisen und Mahlzeiten, die durch Kochen, Backen, Braten oder auf sonstige Weise zum sofortigen Verzehr zubereitet worden sind. Insbesondere wird der EuGH dazu Stellung nehmen müssen, ob bereits die Zubereitung der Speise ein so gewichtiges Dienstleistungselement darstellt, dass mit dem Hinzutreten bloß eines weiteren Dienstleistungselementes - wie z.B. die Bereitstellung von Tischen, Stühlen oder sonstigen Verzehrvorrichtungen - die gesamte Leistung als Restaurationsleistung zu bewerten ist. Während der V. Senat in seiner Beurteilung bereits die Zubereitung der Speisen oder Mahlzeiten zum sofortigen Verzehr als wesentliches Dienstleistungselement ansieht, das auch ohne weitere hinzutretende Dienstleistungselemente der Leistung das Gepräge als Restaurationsumsatz gibt, will der XI. Senat - zumindest im Fall der Leistungsabgabe durch einen Partyservice - eine Restaurationsleistung nur dann annehmen, wenn Bedienungspersonal überlassen wird.

Die vier Vorlagen betreffen in zwei Fällen eine Abgabe von Speisen aus einem Imbisswagen mit zum Teil überdachten Verzehrtheben oder Ablagebrettern, in einem weiteren Verfahren die Abgabe von Speisen in einem Kino-Foyer und in einem Verfahren die Abgabe von Leistungen durch einen Party-Service.

### Bitte beachten Sie, dass

der V. Senat des BFH erst jüngst in seinen beiden Entscheidungen vom 18.12.2008 (Az. V R 55/06) und vom 18.2.2009 (Az. V R 90/07) seine bisherige Rechtsprechung dahingehend konkretisiert hat, dass er die Zubereitung der Mahlzeit und Speisen bereits als gewichtiges Dienstleistungselement qualifiziert hat. Bereits durch das Hinzutreten eines weiteren (gewichtigen) Dienstleistungselementes soll ein Restaurationsumsatz vorliegen. Diese (geänderte) Rechtsprechung des V. Senats ist nicht im BMF-Schreiben vom 16.10.2008 (Az. IV B 8 - S 7100/07/10050) umgesetzt worden.



## Bundesfinanzhof im Überblick

### BFH, Urte. v. 15.10.2009 (Az. XI R 52/06)

Der BFH hat Leistungen im Zusammenhang mit einer sog. Mailing-Aktion als einheitliche, dem Regelsteuersatz unterliegende Dienstleistungen bewertet. Betroffen waren Leistungen im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung und Distribution von Serienbriefen an potentielle Spender zum Zwecke der Information und des Spendensammelns. Der Leistungsort lag – nach dem bis zum 31.12.2009 geltenden Recht – gem. § 3a Abs. 1 UStG im Inland, wobei die Leistung an eine im EU-Ausland ansässige gemeinnützige Organisation erbracht worden war. Der BFH musste nicht prüfen, ob – im Gegensatz zu § 3a Abs. 1 UStG – hier eine Werbeleistung im Sinne von § 3a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3a Abs. 4 UStG vorlag.

#### Bitte beachten Sie, dass

ab 1.1.2010 die neue Ortsbestimmung gemäß § 3a Abs. 2 UStG in Betracht kommen kann, soweit der Leistungsempfänger als Unternehmer auftritt.

### BFH, Urte. v. 25.9.2009 (Az. XI R 14/08)

Der Bundesfinanzhof hat einer Grundstücksgemeinschaft den Vorsteuerabzug für Leistungsbezüge abgelehnt, bei denen nur einer ihrer Gemeinschaftler als Leistungsempfänger aufgetreten und die Rechnung auch nur an ihn adressiert ist. Der BFH folgt seinem bisherigen Ansatz, dass Leistungsempfänger grundsätzlich derjenige sei, der aus dem der Leistung zugrunde liegenden Schuldverhältnis als Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist. Maßgebend hierfür ist das Auftreten gegenüber Dritten im eigenen Namen. Zum Vorsteuerabzug ist darüber hinaus nur berechtigt, wer in der Rechnung als Leistungsempfänger bezeichnet ist.

#### Bitte beachten Sie, dass

sich das Urteil des EuGH in Sachen HE (Urte. v. 21.4.2005 – Rs. C-25/03 – HE) nur auf den umgekehrten Fall bezog, dass eine Gemeinschaft als Leistungsempfänger auftrat, ohne selbst wirtschaftlich tätig gewesen zu sein und alleine der hinter der Gemeinschaft stehende Gemeinschaftler als Unternehmer auftrat und zum Vorsteuerabzug berechtigt war. Der BFH hat die Übernahme dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ausdrücklich – da nicht vergleichbar – abgelehnt.

### BFH, Urte. v. 19.11.2009 (Az. V R 41/08)

Das Urteil des Bundesfinanzhofs beschäftigt sich mit Fragen des Vorsteuerabzugs bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags und bei nachträglicher Erhöhung der Bemessungsgrundlage. Laut Urteilstenor steht dem Leistungsempfänger bei Ausweis eines überhöhten Steuerbetrags der darin enthaltene – gesetzlich geschuldete – Betrag als Vorsteuer zu. Ferner erfordert ein Vorsteuerabzug wegen Erhöhung der Bemessungsgrundlage die nachträgliche Vereinbarung eines Entgelts und die tatsächliche Zahlung des vereinbarten Entgelts.

#### Bitte beachten Sie, dass

dieses uns nach Redaktionsschluss erreichende Urteil des BFH Thema unseres nächsten Newsletters sein wird.





## Veranstaltungshinweise

### Breakfast Meetings: Umsatz- und lohnsteuerliche Auswirkungen der Reduktion des Umsatzsteuersatzes bei Beherbergungsleistungen

- 09. Februar 2010 in Düsseldorf
- 10. Februar 2010 in Frankfurt am Main
- 10. Februar 2010 in Berlin
- 11. Februar 2010 in München
- 12. Februar 2010 in Stuttgart
- 17. Februar 2010 in Hamburg

Mehr Informationen zu den oben genannten Veranstaltungen erhalten Sie unter <http://www.kpmg.de/Beherbergungsleistungen.html>

### Umsatzsteuer 2010

- 18. Februar 2010 in Frankfurt
- 23. Februar 2010 in Düsseldorf
- 24. Februar 2010 in Berlin
- 25. Februar 2010 in München
- 2. März 2010 in Hamburg
- 3. März 2010 in Nürnberg
- 4. März 2010 in Stuttgart

Mehr Informationen zu den oben genannten Veranstaltungen erhalten Sie unter <http://www.kpmg.de/Umsatzsteuer2010.html>

### Ihre Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen

Angela Heinrich  
T +49 30 2068-1510  
[aheinrich@kpmg.com](mailto:aheinrich@kpmg.com)

---

## Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](http://www.kpmg.com)\* (z. B. „Latest indirect tax news by country“) finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Gerne beraten wir Sie mit Hilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](http://www.kpmg.com) sowie die Website von [KPMG Europe LLP](http://www.kpmg.com)\*, der Mitgliedsfirmen aus Belgien, Deutschland, der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), Luxemburg, der Niederlande, der Schweiz, Spanien, Türkei und UK angeschlossen sind.

Auf der Website von KPMG LLP in UK stehen Podcasts des wöchentlich erscheinenden Newsletters [Indirect Tax Update](http://www.kpmg.com) für Sie zum Download bereit.

\*Bitte beachten Sie, dass weder KPMG International noch KPMG Europe LLP Dienstleistungen für Mandanten erbringen.

## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Leiter Indirect Tax Services

Wilfried Arbes  
München  
T + 49 89 9282-1040  
[warbes@kpmg.com](mailto:warbes@kpmg.com)

### Berlin

Martin Schmitz  
T + 49 30 2068-4461  
[martinschmitz@kpmg.com](mailto:martinschmitz@kpmg.com)

### Düsseldorf

Peter Rauß  
T + 49 211 475-7363  
[prauss@kpmg.com](mailto:prauss@kpmg.com)

### Frankfurt

Stephanie Alzuhn  
T + 49 69 9587-4909  
[salzuhn@kpmg.com](mailto:salzuhn@kpmg.com)

Gerald Hammerschmidt  
T + 49 69 9587-2047  
[ghammerschmidt@kpmg.com](mailto:ghammerschmidt@kpmg.com)

Dr. Karsten Schuck\*\*  
T + 49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Ursula Slapio  
T + 49 69 9587-1771  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

### Hamburg

Gregor Dziewyk  
T + 49 40 32015-5843  
[gdziewyk@kpmg.com](mailto:gdziewyk@kpmg.com)

Kay Masorsky\*  
T + 49 40 32015-5117  
[kmasorsky@kpmg.com](mailto:kmasorsky@kpmg.com)

Monika Zitzmann\*  
T + 49 40 32015-5116  
[mzitzmann@kpmg.com](mailto:mzitzmann@kpmg.com)

### München

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 89 9282-1470  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

Kathrin Feil  
T + 49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Claudia Hillek  
T + 49 89 9282-1528  
[chillek@kpmg.com](mailto:chillek@kpmg.com)

### Stuttgart

Dr. Erik Birkedal  
T + 49 711 9060-41406  
[ebirkedal@kpmg.com](mailto:ebirkedal@kpmg.com)

\* bezeichnet Zoll & Verbrauchsteuern

\*\* bezeichnet Financial Services Tax

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

### Redaktion

Ursula Slapio (V. i. S.d. P.)  
Marie-Curie-Straße 30  
60439 Frankfurt  
T + 49 69 9587-1771  
[uslapio@kpmg.com](mailto:uslapio@kpmg.com)

Christoph Jünger  
T + 49 69 9587-2036  
[ciuenger@kpmg.com](mailto:ciuenger@kpmg.com)

Der Newsletter entstand unter  
Mitwirkung von:

Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des  
UmsatzsteuerForum e.V., Vereinigung zur  
wissenschaftlichen Pflege des Umsatz-  
steuerrechts

### VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automa-  
tisch erhalten möchten, können Sie sich  
unter folgender Adresse in die Liste der  
Abonnenten eintragen lassen:

[www.kpmg.de/vatnewsletter](http://www.kpmg.de/vatnewsletter)